TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Richtlinie für Mitarbeiter_innen zur Benutzung von Werkstätten und Labors am Institut E389

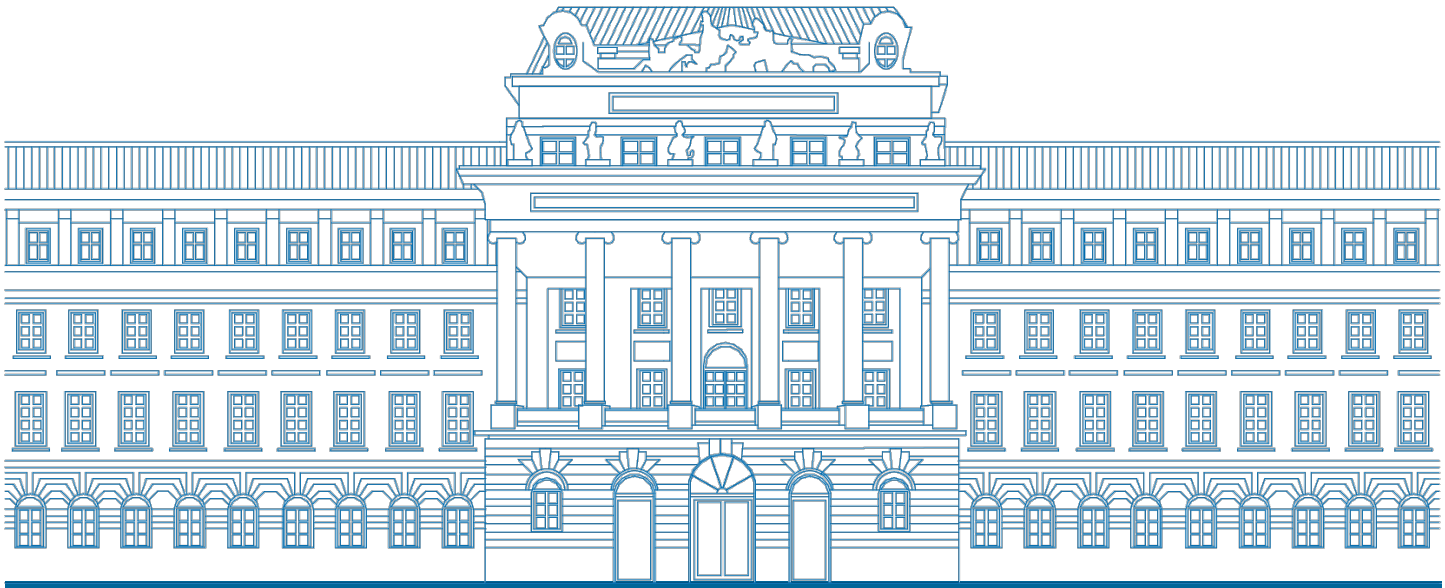

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 12/2010 vom 19.05.2010 (lfd. Nr. 148)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	–
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	389.00/001/2010
Fassung vom	19.05.2010
Überarbeitungsdatum:	24.10.2013

Richtlinie

1) Die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien liegt im Sekretariat des Institutes E389 auf und die jeweils aktuelle Version kann auch im WWW der TU Wien / Universitätskanzlei eingesehen werden.

2) Die Mitarbeiter_innen sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen.

3) Eine Unterweisung für die Benutzung von Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien im Institut, insbesondere in den Institutswerkstätten und im Ätzlabor, darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch den_die Institutsleiter_in oder eine übergeordnete Stelle der Universität eingesetzt werden. Eine Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie

   i) von der unterweisenden Person schriftlich bestätigt und
   ii) im Sekretariat schriftlich hinterlegt wird.

4) Die Mitarbeiter_innen dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) keine elektrisch betriebenen Maschinen der Werkstätte oder potenziell gefährliche Werkzeuge oder Anlagen in der mechanischen Werkstätte (Raum CGU104) und/oder der Diplomand_innen-Werkstätte (Raum CGU109) und/oder einem anderen Raum der TU Wien benutzen.

5) Unabhängig von jeder Unterweisung dürfen die Mitarbeiter_innen sämtliche fest installierten Maschinen und Anlagen in den Labors und Werkstätten des Institutes nicht benutzen, wenn keine Bedienungsanleitung für die Maschine oder Anlage vorhanden ist.

6) Die Mitarbeiter_innen dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) das Ätzlabor im Raum CGU107 weder betreten noch irgendwelche Anlagen und Chemikalien für Ätzarbeiten innerhalb oder außerhalb des Ätzlabors benutzen.

7) Die Mitarbeiter_innen dürfen am Institut nur dann mit möglicherweise gefährlichen Chemikalien arbeiten, wenn sie eine gültige Unterweisung im Umgang mit diesen Chemikalien vorweisen können (siehe Punkt 3.) und wenn die Sicherheitsdatenblätter für diese Chemikalien vorhanden sind und sie diese gelesen und verstanden haben.

8) Die Tätigkeit in der mechanischen Werkstätte des Institutes (CGU104) ist grundsätzlich allen Mitarbeiter_innen des Institutes erlaubt, nicht aber Studierenden. Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch externes Personal bleiben von dieser Regelung unberührt.

9) Die Mitarbeiter_innen dürfen anderen Personen keinen unbefugten Zugang zu den Labors und Institutswerkstätten verschaffen.

10) Die Mitarbeiter_innen dürfen die Labors und Werkstätten des Institutes nur für dienstliche Obliegenheiten nutzen.

11) Die Mitarbeiter_innen dürfen die Werkstätten und Labors des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im Raum anwesend ist oder anderweitig Hilfe im Notfall schnell erreichbar ist.

12) Die Mitarbeiter_innen haben sich bei allen Tätigkeiten in den Werkstätten und in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und haben sich strikt an diese zu halten. Insbesondere sind die Mitarbeiter_innen verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften, persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrillen und Gehörschutz, siehe auch § 5 der Werkstättenordnung der TU Wien) zu verwenden.

13) Die in dieser Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zuwider laufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien.